



Unterhaltsanspruch von volljährigen Jugendlichen

Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen (Art. 276 ZGB). Dieser Anspruch besteht bis zur Volljährigkeit (Art. 277 Abs. 1 ZGB).

Ein Kind kann auch nach Volljährigkeit noch Unterhaltsbeiträge von seinen Eltern fordern, wenn es an seinem 18. Geburtstag noch keine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat und es den Eltern nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann, weitere Zahlungen zu leisten (Art. 277 Abs. 2 ZGB).

Zu den Umständen, die genauer geprüft werden, gehören unter anderem

- die finanzielle Situation der Eltern
- die Möglichkeiten des Kindes, aus eigenem Erwerb oder Vermögen seinen Lebensunterhalt zu bestreiten
- das persönliche Verhältnis zwischen Kind und Eltern.

Der Unterhalt nach Volljährigkeit muss durch einen Unterhaltstitel (Unterhaltsvertrag oder Gerichtsurteil) neu festgesetzt werden. Ausnahme: Im Unterhaltstitel für den Unterhalt während der Minderjährigkeit (Scheidungsurteil, Unterhaltsurteil oder Unterhaltsvertrag) wurde bereits der Unterhalt über die Volljährigkeit hinaus festgesetzt.

Sind sich Kind und Eltern über die Höhe eines Unterhaltsbeitrags nach Volljährigkeit einig, können sie einen entsprechenden Unterhaltsvertrag abschliessen. Merkblätter und Informationen zum Bedarf von Jugendlichen in Ausbildung finden sich auf www.budgetberatung.ch. Die Budgetberatungsstellen bieten auch individuelle Beratungsgespräche an. Vorlagen für Unterhaltsverträge finden Sie unter www.ajb.zh.ch.

Können sich Kind und Eltern nicht über den Unterhaltsbetrag einigen, muss das Kind eine Unterhaltsklage erheben, will es an seinem Anspruch festhalten. Das Gericht entscheidet dann, ob es sich noch um eine angemessene Ausbildung handelt und ob es den Eltern nach den gesamten Umständen zumutbar ist, Unterhaltsbeiträge zu leisten.

Generelle Auskünfte zum Volljährigenunterhalt und dem Verfahren bei einer Unterhaltsklage erteilen die Rechtsauskunftsstellen der Bezirksgerichte. Die Informationen zu den Beratungszeiten finden sich unter den Angaben des entsprechenden Bezirksgerichts unter www.gerichte-zh.ch.

Die Rechtsauskunftsstellen der Gerichte können keine Aussagen zu konkreten Fällen machen. Insbesondere können sie sich nicht zu allfälligen Prozesschancen äussern. Hierfür wäre eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt zu konsultieren. Es gibt zudem weitere nichtstaatliche Stellen, die mit teilweise vergünstigten Tarifen eine Beratung anbieten (wie z. B. kantonale Anwaltsverbände, Frauenzentralen, kirchliche Beratungsstellen etc.).

